

Auf zu neuen Ufern!?

München. Der Deutsche Privatinsolvenztag e. V. hatte zusammen mit dem Sozialreferat der Stadt München am 25.10.2013 nunmehr bereits zum vierten Mal zu einer Tagung, dieses Mal unter dem Titel »Praxislösungen für das neue Entschuldungsverfahren - ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern«, in das Alte Rathaus der Stadt München am Manenplatz eingeladen. Die Tagung setzte sich mit den vom Bundestag am 15.07.2013 beschlossenen und großteils am 01.07.2014 in Kraft tretenden Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch das »Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte« auseinander.

Text: RA Wolfgang Stölzel, Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen, München

In diesem Jahr konnten der Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatung im Sozialreferat der Stadt München, Klaus Hofmeister, und Stadtrat Dr. Reinhold Babor in Vertretung von Oberbürgermeister Christian Ude rund 180 Teilnehmer begrüßen. Damit lag die Teilnehmerzahl etwas höher als noch im Vorjahr. Vertreten waren gemäß der Konzeption des Privatinsolvenztags als Plattform für einen interdisziplinären Diskurs aller an einem Privatinsolvenzverfahren Beteiligten Schuldnerberatungsstellen und anwaltliche Schuldnervertreter, Gläubigervertreter aus der Inkasso- und Finanzwirtschaft, Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder, die Justiz sowie Vertreter aus Wissenschaft und Lehre. Nach den Grußworten begann das in drei Themenblöcke gegliederte Tagungsprogramm. Anders als in den Vorjahren wurden die Themenblöcke nicht durch ein jeweils einleitendes Impulsreferat eröffnet, sondern durch Kurzbeiträge der jeweiligen Podiumsmitglieder, an die sich jeweils Diskussionsbeiträge aus dem Plenum anschlossen.

Höhere Hürden vor der Restschuldbefreiung

Der erste Themenblock war überschrieben mit dem Titel »Höhere Hürden vor der Restschuldbefreiung - neue Versagungsregeln und Ausnahmen von der Restschuldbefreiung«. Die Moderation übernahm Prof. Dr. Martin Ahrens. Das Podium setzte sich zusammen aus RinBGH Praxedis Möhring, RiAG Ulrich Schmerbach, Ulrich Jäger (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.), Dipl.-Rpfli Susanne Brenner (Verbraucherinsolvenzbüro Stuttgart GbR) sowie Réka Lödi (Diakonie Schleswig- Holstein).

Zunächst befasste sich RiAG Schmerbach mit der künftigen amtswegigen Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung gem. § 287a InsO n. F., der sog. Eingangentscheidung. Schon nach geltender Rechtslage wird geprüft, inwieweit eine Stundung der Verfahrenskosten aufzuheben ist, weil der erstrebten Restschuldbefreiung die in § 4 c InsO genannten Hinderungsgründe entgegenstehen. Mit der nunmehr eingeführten Eingangentscheidung erfolgt jedoch

eine Ausweitung der Prüfung auf alle Versagungsgründe. RiAG Schmerbach sah das als Systembruch, der eine Tendenz zur amtswegigen Versagung erkennen lasse. Im Anschluss an die Ausführungen von RiAG Schmerbach referierte Réka Lödi kurz über die in § 287 b InsO n. F. für den Schuldner nunmehr auch im eröffneten Verfahren bestehende Erwerbsobliegenheit. Bislang beschränkte sich diese Obliegenheit auf die Wohlverhaltensperiode und auf Stundungsfälle. Lödi verwies auf die bislang moderate Rechtsprechung des BGH zum Umfang der Erwerbsobliegenheit. Sie erwarte nicht, dass sich diese Rechtsprechung vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung grundlegend wandeln wird. Ggf. wird der nicht selbstständig tätige Schuldner aber künftig etwas intensivere Bemühungen bei der Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheit nachweisen müssen. Für den selbstständig tätigen Schuldner werden sich hier jedoch erhebliche Änderungen ergeben.

Dipl.-Rpflin. Susanne Brenner befürchtete Mehrarbeit für die Treuhänder durch diese Neuregelung. Zum einen muss der Schuldner zum Nachweis der Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheit bereits im eröffneten Verfahren aufgefordert werden, zum anderen werden verstärkt Anfragen von Gläubigern und Gerichten hinsichtlich der Verletzung der Erwerbsobliegenheit erwartet.

Kritische Stimmen waren von Ulrich Jäger in seiner Stellungnahme zur Neufassung des § 302 InsO zu hören. Hintergrund der gesetzlichen Reformbestrebungen sollte eine Stärkung der Gläubigerrechte sein. Die Neufassung des § 302 InsO sieht jedoch u. a. vor, dass Verbindlichkeiten des Schuldners aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Im Ergebnis werden damit aber die Unterhaltsvorschusskassen begünstigt. Dies führe zu einem längst überwundenglaubten Fiskusprivileg. Die Erweiterung des § 302 InsO sei ein großer Fehler und gehe zu Lasten der übrigen Gläubiger und des Schuldners.

Der Schuldner muss nach Beendigung des Insolvenzverfahrens erneut die ausgenommenen Forderungen bedienen. Dies wird ihm in den meisten Fällen aber nicht gelingen, sodass es zum »Drehtüreffekt« kommen wird.

RinBGH Praxedis Möhring setzte sich sodann vertieft mit der Neuregelung des § 302 InsO hinsichtlich der ausgenommenen Unterhaltsforderungen auseinander. Bislang waren rückständige Unterhaltsforderungen lediglich über § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Nunmehr ist auch rückständiger Unterhalt ausgenommen, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat. Nach RinBGH Möhring mache die konkrete Formulierung der Vorschrift Probleme und lasse nicht erkennen, was der Gesetzgeber eigentlich tatsächlich meint. Voraussetzung für eine Unterhaltspflicht ist lediglich die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Nach persönlicher Ansicht von RinBGH Möhring sollte es wohl auch hinsichtlich der Erweiterung in § 302 InsO n. F. bei der Beweislastverteilung verbleiben, wie sie im Rahmen der Anmeldung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht. Diese Beweislast liegt damit – anders als im Unterhaltsprozess – beim Gläubiger und ändert sich auch nicht beim Vorliegen von Titeln, die auf Unterhaltsvorschusskassen übergehen. Mithin hat der die Forderung mit dem Rechtsgrund des § 302 Nr. 1 InsO n. F. zur Tabelle anmeldende Gläubiger sowohl die Bedürftigkeit des gesetzlich Unterhaltsberechtigten als auch die Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Schuldners vorzutragen und zu beweisen. Hinsichtlich dieser Anmeldung hat der Schuldner ein Widerspruchsrecht, das er jedoch selbst verfolgen muss. Ggf. muss er sogar eine Unterhaltsabänderungsklage erheben.

Ob ein durchschnittlicher Schuldner hierzu in der Lage sein wird, wurde vom Podium uneinheitlich bewertet.

Nach den Kurzbeiträgen schloss sich insgesamt eine Plenumsdiskussion an, die hauptsächlich die Erweiterungen des § 302 InsO n. F. betraf. Schließlich wurde folgende These formuliert, die vom Plenum einstimmig angenommen wurde: »Die Erweiterung des § 302 InsO ist im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger sowohl aus Gläubiger- als auch aus Schuldnersicht bedenklich«.

Sodann setzten sich Podium und Plenum mit der Neuregelung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe gern. § 297 a InsO n. F. auseinander. Künftig kann die Restschuldbefreiung auch aus Gründen, die zwar bereits im Zeitpunkt des Schlusstermins vorliegen, aber erst nachträglich bekannt werden, versagt werden. Bislang stellte der Schlusstermin mit der nachfolgenden Ankündigung der Restschuldbefreiung eine Zäsur für die Geltendmachung von derartigen Versagungsgründen dar. RiAG Schmerbach sah den Wegfall einer Ankündigung der Restschuldbefreiung kritisch. Es sei keine klare Konzeption mehr erkennbar. Dieser Kritik schlossen sich die Vertreter der Schuldnerberatungsstellen an. Sie befürchten einen von ihnen zu leistenden höheren Beratungsbedarf, der jedoch nicht finanziert wird.

Jäger hielt die Angst vor zunehmenden Versagungsanträgen für unbegründet. Er wies darauf hin, dass sich die Anforderungen an den Vortrag eines Gläubigers zur Begründung des Versagungsantrags durch die Neuregelung nicht geändert haben. Mithin erweist sich die Stellung solcher Versagungsanträge für die Gläubiger oftmals als unwirtschaftlich und unterbleibt daher.

RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer merkte an, dass er schon öfter den § 297 a InsO n. F. als richtig verteidigt habe. Bislang mussten Verfehlungen des Schuldners im eröffneten Verfahren aufgedeckt werden. In der Konsequenz war der Schuldner, der es in die Restschuldbefreiungsphase geschafft hatte, auf der »sicheren Seite«. Dies habe jedoch nichts mehr mit Redlichkeit zu tun, die die Insolvenzordnung als Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung postuliert. Weitgehend Einigkeit bestand darin, dass aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit § 297 a InsO n. F. keine große praktische Bedeutung erlangen wird.

Chancen und Probleme der Verkürzung

Nach der Mittagspause setzten sich die Tagungsteilnehmer mit der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auseinander und diskutierten deren Voraussetzungen, Chancen und Probleme. Die Zusammensetzung des Podiums blieb unverändert.

Nach § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO n. F. kann ein Schuldner nunmehr bereits nach drei Jahren vorzeitig Restschuldbefreiung erlangen, wenn die Kosten des Verfahrens berichtigt sind und die Gläubiger mit einer Quote von 35 Prozent befriedigt werden. Ergänzend muss der Schuldner die Herkunft der Mittel für die Befriedigung der Gläubiger nachweisen. Alternativ kann der Schuldner gern. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO Inf. vorzeitig nach fünf Jahren die Restschuldbefreiung erhalten, wenn zumindest die Verfahrenskosten gedeckt sind.

Bei der nunmehr ermöglichten Verfahrensverkürzung auf drei Jahre stellt sich zunächst die Frage, wer hinsichtlich der genauen betragsmäßigen Höhe der aufzubringenden Quote und der Kosten Ansprechpartner des Schuldners ist. In Betracht kommt sowohl der Treuhänder als auch das Insolvenzgericht. Hier wurden die unterschiedlichen Auffassungen diskutiert. Während RiAG Schmerbach den Treuhänder als »geborenen« Ansprechpartner sah, wies Dipl.-Rpflin Brenner auf die

bestehenden haftungsrechtlichen Tendenzen hin, insbesondere in den Fällen, in denen noch kein Schlusstermin stattgefunden hat. Denn insoweit ist unkalkulierbar, ob noch Forderungen nachgemeldet und wie sich die Kosten entwickeln werden. Schuldnerberaterin Lödi fasste die Neuregelung als Hürde zusammen, die als Wohltat verkauft wird. Diese Hürde bestehe u. a. in der Bestimmung der genauen Höhe der vom Schuldner tatsächlich zu erbringenden Leistung. Insbesondere sei nicht klar, woran die Quote in Höhe von 35 Prozent tatsächlich anknüpfe. Eine zutreffende Beratung werde diesbezüglich kaum mehr erfolgen können. Hinsichtlich der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer auf fünf Jahre bei ordnungsgemäßer Aufbringung der Verfahrenskosten werde die Beratung künftig dahin gehen, außergerichtliche Fünfjahrespläne zu erarbeiten. Eine Schlechterstellung der Gläubiger ist dann selbst bei Nullplänen kaum noch denkbar.

Jäger bezeichnete ebenfalls die Neuregelung als überflüssig und kritisierte die Berechenbarkeit der Quote als bedenklich. Denn der Schuldner wird sich hieran orientieren und sein Verhalten zum Nachteil der Gläubiger darauf einstellen. RinBGH Möhring sieht bei der Quotenregelung von 35 Prozent keine große Anwendungsbreite.

Es gäbe viele bessere Möglichkeiten als diese Quotenlösung. Erfolgversprechend seien hier außergerichtliche oder gerichtliche Schuldenbereinigungspläne. Diese können überschaubar, klar und einfach gestaltet werden. Die sich anschließende Diskussion zeigte einen großen Konsens hinsichtlich der Vorzugswürdigkeit von nunmehr auch im Verbraucherinsolvenzverfahren möglichen Planverfahren gegenüber der Quotenregelung.

Neue Rolle des Insolvenzverwalters

Abschließendes Thema war die neue Rolle des Insolvenzverwalters im Entschuldungsverfahren. Hierzu wechselte die Zusammensetzung des Podiums. Die Moderation übernahm Prof. Dr. Hugo Grote. Dem Podium gehörten RAin Dr. Susanne Berner (Vorstandsvorsitzende der Neuen Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V.), RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Ulrich Jäger (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.) und RiAG a. D. Guido Stephan (Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung) an. Prof. Dr. Grote eröffnete das Thema mit einigen teilweise provokanten Thesen zur neuen Rolle des Insolvenzverwalters. Diese Thesen bezogen sich auf die künftige Qualifikation des bisherigen Treuhänders, der nun zum Insolvenzverwalter aufgewertet werde, auf die erhöhte Vergütung als mögliche Triebfeder für Massemehrungen und verstärkte Vorlage von Insolvenzplänen sowie auf die künftig gegebene Anfechtungsmöglichkeit. Das Podium setzte sich zunächst mit den nunmehr originären Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters auseinander, wobei Übereinstimmung dahingehend bestand, dass anfechtbare Leistungen vielfach aus dem Schonvermögen stammen werden und damit eine Anfechtung mangels Gläubigerbenachteiligung ausscheidet. Im Wesentlichen wird es um Vermögensverschiebungen des Schuldners, um Grundstücke und Lebensversicherungen gehen. Jäger befürchtete gleichwohl eine Ausuferung des Anfechtungsrechts, was zu einem Massenproblem mit einhergehendem Qualitätsverlust bei der Sachbearbeitung führen werde, während RiAG a. D. Stephan ein originäres Anfechtungsrecht sogar insgesamt für unnötig erachtete und die bisherige Bestimmung in § 313 InsO für ausreichend hielt. Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer begrüßte jedoch die künftige Möglichkeit einer Anfechtung als Mittel zur Massemehrung und erwartet hierbei keinen Missbrauch.

Hinsichtlich der Frage nach der fachlichen Qualifikation des bisherigen Treuhänders als nunmehrigem Insolvenzverwalter wurden keine grundlegend neuen Anforderungen gesehen. Auch werden keine Verteilungskämpfe aufgrund der Erhöhung der Vergütung erwartet. Dr. Berner merkte insoweit an, dass sich erst noch herausstellen müsse, ob die Erhöhung der Vergütung tatsächlich ein Segen sei. Dem gesteigerten Arbeitsaufwand stünde eine Staffeltergütung gegenüber, die grundsätzlich nicht zu beanstanden sei. Allerdings sind hier Abschläge vorgesehen, wenn die Vermögenslage überschaubar ist bzw. die Forderungen geringfügig sind. Dies sei jedoch kein Kriterium für einen Abschlag. Einziges Anknüpfungskriterium wäre der Arbeitsaufwand. Mithin stehe zu befürchten, dass die künftige Vergütung kaum von den bisherigen Sätzen abweichen wird.

Fazit: Keine konkreten Ergebnisse

Bis auf die Formulierung einer These zu § 302 InsO n. F. blieb der 4. Deutsche Privatinvenztag ohne konkrete Ergebnisse. Dies mag daran gelegen haben, dass noch keine praktischen Erfahrungen mit den erst zum 01.07.2014 in Kraft tretenden Neuregelungen vorhanden sind. Ein Umstand, den man den Veranstaltern sicher nicht anlasten kann. Offenbar heißt es nunmehr zunächst »Leinen los! Auf zu neuen Ufern!«. Festzuhalten bleibt, dass die Veranstaltung sich inhaltlich und organisatorisch etabliert hat und ein fester Bestandteil in der Tagungslandschaft geworden ist.